

# Amtsblatt

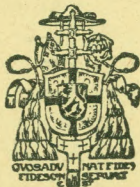
## für die Erzdiözese Freiburg

Stück 4

Freiburg i. Br., 11. Februar

1946

Ernennung eines Generalvikars. — Ernennung eines Domkapitulars. — Päpstliches Wort für Priesterberufe. — Seligsprechung des P. Franziskus Maria vom Kreuz Jordan. — Ablassgebet. — Religionsunterricht in der Volksschule. — Religionslehrbücher. — Trauungsrecht. — Kirchliche Vereine und Organisationen. — Katholische Jugendbewegung und Sportvereine. — Winfriedbund. — Amtsblatt. — Direktorium und Personalschematismus 1946. — Erbschaftsteuer. — Kirchliche Statistik. — Fundsache. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Fernsprechananschluß. — Ernennung. — Promotor iustitiae. — Prüfungsbesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Nr. 20

### Ernennung eines Generalvikars

Dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen der Erzdiözese gebe ich anmit zur Kenntnis, daß ich im Hinblick auf die Größe der Erzdiözese, die wachsende Arbeit in der kirchlichen Verwaltung und das hohe Alter des Generalvikars, Apostolischen Protonotars und Domdekans Dr. Adolf Kösch mit Urkunde vom 29. Januar 1946 den Wirklichen Geistlichen Rat

Dr. Simon Hirt

in Freiburg i. Br. zum Generalvikar in spiritualibus et temporalibus bestellt habe.

Den bisherigen Generalvikar, den hochwürdigsten Herrn Apostolischen Protonotar und Domdekan Dr. Adolf Kösch habe ich als Generalvikar für das Gebiet von Hohenzollern belassen. In einem Schreiben an denselben habe ich diese Maßnahme begründet. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1946

Hochwürdigster Herr Apostolischer Protonotar,  
Domdekan und Generalvikar!

Seit dem Jahre 1932 haben Sie auf meine Bitte das Amt eines Generalvikars der großen Erzdiözese Freiburg in allerschwersten Zeiten verwaltet. Dank Ihrer reichen kanonistischen Kenntnisse, Ihrer vielfachen Erfahrungen und Ihrer Beliebtheit innerhalb des Klerus haben Sie damit einen wichtigen Teil meiner eigenen erzbischöflichen Verantwortung getragen. Immer wieder war ich Ihnen dankbar für die vielfach auch unter schmerzlichen Umständen mir bewiesene Treue. Leider hat sich bei Ihnen nun auch das Alter wie bei mir selber bemerkbar gemacht, was mich dazu veranlaßte, Ihnen meine Absicht vorzutragen, eine jüngere Kraft mit dem Amte eines Generalvikars zu betrauen. Dabei habe ich Sie aber gebeten, den hohenzollerischen Anteil der Erzdiözese, den Sie besser als jeder andere Diözesanpriester kennen, weiterhin als General-

vikar zu verwalten. Sie haben meiner Bitte mit der Ihnen eigenen Bescheidenheit und Selbstlosigkeit entsprochen. So habe ich darum heute Morgen Herrn Ordinariatsrat und Wirklichen Geistlichen Rat Dr. jur. Simon Hirt zum Generalvikar des badischen Anteils erhoben, während ich Ihnen mit diesem Schreiben das Generalvikariat für Ihr Heimatland Hohenzollern überlasse.

Ich habe allen Grund, Ihnen für Ihre amtliche Arbeit und persönliche Treue von Herzen zu danken. Sie werden auch künftighin mit Ihrem klugen, leidenschaftslosen, gerechtabwägenden Rat mir beistehen, damit ich in der Lage bin, die Verwaltung der Erzdiözese als Erzbischof bis zu meinem Lebensende so zu führen, wie es dem göttlichen Willen und der Schwere der Zeit entspricht.

Ich schreibe Ihnen diesen Brief, der gleichzeitig als Urkunde für Sie als Generalvikar von Hohenzollern gelten soll, weil es mich drängt, in persönlicher Form Ihnen alles das auszusprechen, wozu mich die Dankbarkeit eines alten Freundes und bischöflichen Oberhirten verpflichtet.

Mit meinem besonderen bischöflichen Segen,

Ihr stets treu ergebener

Conrad, Erzbischof

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1946.

Conrad, Erzbischof

Nr. 21

### Ernennung eines Domkapitulars

Durch den Tod des Herrn Domkapitulars und Prälaten Dr. Bernhard Jauch ist ein Kanonikat an der Freiburger Metropolitankirche frei geworden. Auf Grund des Artikels II Abs. 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 habe ich nach Anhörung des Erzb. Domkapitels und der Ehrenomkapitulare den hochwürdigsten Herrn Päpstlichen Geheimkämmerer und Direktor des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg

Alois Eckert

zum residierenden Domkapitular und Mitglied des Freiburger Metropolitankapitels ernannt.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1946.

Conrad, Erzbischof

Nr. 22

## Päpstliches Werk für Priesterberufe

Eingliederung des „Frauenhilfswerkes für Priesterberufe“ in das „Päpstliche Werk für Priesterberufe“ und die Mitgliedschaft im „Päpstlichen Werk für Priesterberufe“

Zwischen dem „Päpstlichen Werk für Priesterberufe“ und dem „Frauenhilfswerk für Priesterberufe“ ist für die Erzdiözese Freiburg folgende Vereinbarung getroffen worden:

### I. Eingliederung des „Frauenhilfswerkes für Priesterberufe“ in das „Päpstliche Werk für Priesterberufe“.

1. Das „Frauenhilfswerk für Priesterberufe“ gliedert sich dem „Päpstlichen Werk für Priesterberufe“ ein als „Frauenhilfe des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe“.

2. Die „Frauenhilfe des PWP“ hat eine eigene Diözesanleitung. Sie untersteht der Diözesanleitung des PWP.

3. Die Generalleiterin des Frauenhilfswerkes S.R.H. Frau Prinzessin Maria Immaculata, Herzogin zu Sachsen, ist Ehrenvorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Diözesanleitung der „Frauenhilfe des PWP“ sind geborene Mitglieder des Diözesanrates des PWP.

4. Von der Diözesanleitung der „Frauenhilfe des PWP“ werden die früheren Mitarbeiterinnen (Förderinnen) aufgefordert, sich in den Pfarreien und Kuratien für die Arbeit im „Päpstlichen Werk für Priesterberufe“ zur Verfügung zu stellen.

5. Diese Arbeit vollzieht sich im Namen und Auftrag des jeweiligen Pfarrvorstandes. Er ist zuständig, für die Arbeit im PWP die ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten zu beauftragen oder zu bestätigen, und wird ihre Anschrift der Diözesanleitung der Frauenhilfe mitteilen. Die Förderinnen unterstehen der Diözesanleitung der Frauenhilfe.

6. Geeignete Frauen halten wie bisher in den Pfarreien und Kuratien Vorträge über das „Päpstliche Werk für Priesterberufe“. Diese Rednerinnen unterstehen der Diözesanleitung des PWP.

### II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge im PWP.

1. Gemäß „Motu proprio“ des Hl. Vaters vom 4. November 1941 können und sollen „alle Ablässe und geistlichen Segnungen, ob sie schon verliehen oder zu verleihen sind, auf alle Mitglieder (ad universos adscriptos)“ ausgedehnt werden. Die „Normae ad statuta exsequenda“ der hl. Kongregation der Seminare und Universitäten besagen: „Die Diözesanwerke für Priesterberufe bemühen sich um Mitglieder (personas adscribendas curant) und erheben Beiträge in der Weise, welche ihnen am geeignetsten erscheinen.“

2. Die Mitgliedschaft ist notwendig, um die Mitglieder des Werkes der Ablässe und Segnungen des Werkes teilhaftig werden zu lassen, die dem Werke vom Apostolischen Stuhle verliehen sind oder noch verliehen werden. Zur „Mitgliedschaft“ ist wesentlich die Eintragung in die Mitgliederliste.

3. In unserer Erzdiözese Freiburg wird nunmehr mit Wirkung 1946 die Mitgliedschaft für das „Päpstliche Werk für Priesterberufe“ einaeführt. Die Pfarrvorstände wollen für ihre Gemeinden Mitgliederlisten anlegen und Mitglieder sammeln bzw. sammeln lassen. Es wird ihnen empfohlen, mit dieser Arbeit die Förderinnen der „Frauenhilfe des PWP“ zu beauftragen.

4. Es gibt nur eine Mitgliedschaft, nämlich diejenige im „Päpstlichen Werk für Priesterberufe“, nicht eine doppelte, etwa auch noch in der „Frauenhilfe des PWP“. Es ist darum notwendig, daß die früheren Mitglieder des Frauenhilfswerkes sich in die Mitgliederliste des PWP einschreiben lassen.

5. Im „Motu proprio“ des Hl. Vaters ist von einem finanziellen Beitrag der Mitglieder überhaupt nicht die Rede. Die „Normae“ der hl. Kongregation der Seminare und Universitäten besagen hierzu: „Alle Eingegliederten entrichten einen mäßigen jährlichen Beitrag.“ Kinder und Kranke können „auch ohne Beitrag“ dem Werke angehören. Eine bindende Vorschrift, wie hoch der Beitrag sich belaufen und auf welche Weise er erhoben werden soll, liegt nicht vor.

6. Pfarrvorständen, welche den Mitgliedsbeitrag für das PWP einziehen lassen, wird empfohlen, damit die „Frauenhilfe des PWP“ zu beauftragen. Die Höhe des Beitrages kann auf R.M. 1.— angegeben werden mit dem Zusatz, daß die Mitglieder auch einen kleineren oder größeren Beitrag geben können. Die eingesammelten Beiträge sind an den Pfarrvorstand abzuliefern.

7. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die eingeschriebenen Mitglieder ihren finanziellen Beitrag bei der Kollekte am Priestersamstag selbst entrichten. Es wird außerdem empfohlen, in der Kirche einen Opferkasten mit dem Schild „Päpstliches Werk für Priesterberufe Erzdiözese Freiburg“ aufzustellen.

8. Sämtliche finanziellen Eingänge für die Priesterhilfe — Kollektengelder und Mitgliederbeiträge — sind von den Pfarrvorständen an die Erzbischöfliche Kollektur zu überweisen.

Die Mitgliederbeiträge, die in obigem Sinne eingezogen werden, sind bei der Überweisung als „Mitgliederbeiträge“ gesondert anzugeben. Die Erzbischöfliche Kollektur überweist 10 % des als „Mitgliederbeiträge“ eingegangenen Betrages der Diözesanleitung der „Frauenhilfe des PWP“ zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und als Rücklage.

Freiburg i.Br., den 5. Februar 1946.

Conrad, Erzbischof

Nr. 23

Ord. 10. 1. 46

## Seligspredung des P. Franziskus Maria vom Kreuz Jordan

Im Jahre 1944 wurde der Seligsprechungsprozeß für P. Franziskus Maria vom Kreuz Jordan eingeleitet. Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß des Vikariates in Rom vom 5. Juni 1945 über die Aufnahme des ordentlichen Informativprozesses mit der Weisung, Schriften, Briefe usw. an uns zur Weiterleitung zu übersenden. Wir gestatten, daß um die Erlangung der Seligsprechung öffentliche Gebete verrichtet werden.

Franziskus

durch Gottes Barmherzigkeit Bischof von Frascati,  
Marchetti Selvaggiani  
Kardinal der Hl. Röm. Kirche,

Erzpriester der Patriarchal-Erzbasilika vom Lateran,  
Generalvikar Seiner Heiligkeit unseres Papstes Pius XII.,  
ordentlicher Richter der Römischen Curie und ihres Bezirkes  
usw.

Nachdem bei dem Hl. Gerichtshof des Vikariates zu Rom der ordentliche Informativprozeß über den Ruf der

Heiligkeit des Dieners Gottes Franziskus Maria vom Kreuz Jordan, Gründers der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes, eingeleitet ist, und da aus diesem Grunde nach den Vorschriften der Heiligen Canones eine genaue Nachforschung über das gesamte ihm zugeschriebene Schrifttum anzustellen ist, befehlen Wir mit gegenwärtigem Erlaß allen und jedem einzelnen Gläubigen, Weltgeistlichen, Ordensleuten beiderlei Geschlechts und Laien, Uns persönlich oder Unserem Gerichtshof (via della Pigna 13a - Roma) ohne Ausnahme alle Schriftstücke des oben genannten Dieners Gottes zuzustellen, auch wenn sie nur von ihm diktiert oder unterschrieben sein sollten: Briefe, Selbstbiographien, Tagebücher usw., was immer für einen Inhalt sie haben sollten.

Wer es vorzieht, die Originale zu behalten, hat eine rechtmäßig beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Wir erinnern außerdem alle Gläubigen ohne Ausnahme an die strenge Pflicht, die ihnen das Gesetzbuch des Canonischen Rechtes auferlegt, Uns oder dem Anwalt des Glaubens an unserem Gerichtshof alle Tatsachen, alle Nachrichten, alle Umstände anzugeben, aus denen man Beweise gegen den Ruf der Heiligkeit des Dieners Gottes ziehen könnte oder gegen die Wunder, die auf seine Fürsprache hin geschehen sein sollen. In diesem Falle sind die Ordensleute beiderlei Geschlechts verpflichtet, Uns direkt in geheimem und versiegeltem Briefe zu schreiben, oder Uns durch den Beichtvater zu benachrichtigen. Wer des Schreibens unkundig oder durch irgend einen Umstand an Schreiben verhindert ist, legt seine Angaben dem Pfarrer oder Beichtvater dar, der sich dann nach der Vorschrift des Can. 2025 § 3 des Kirchlichen Gesetzbuches zu richten hat.

Schließlich ordnen Wir an, daß der gegenwärtige Erlaß zwei ununterbrochene Monate lang ausgehängt bleibe, und zwar an den Toren des Vikariates und an allen Pfarrkirchen Roms, daß er außerdem an jedes einzelne Haus der genannten Genossenschaft geschickt und daß er schließlich im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht werde.

Begeben zu Rom am Sitz des Vikariates,  
den 5. Juni 1945

Franziskus, Kardinalvikar  
Karl Chiesa Bini, Kanzler

P. Franziskus Maria vom Kreuz Jordan ist am 6. Juni 1848 in Gurtweil (Baden) geboren, war zuerst Dekorationsmaler, machte als Zögling des Konradhauses seine Gymnasialstudien in Konstanz, legte dort 1874 die Reifeprüfung ab, studierte in den Jahren 1874/77 in Freiburg i. Br. Theologie und wurde am 21. Juli 1878 in St. Peter zum Priester geweiht. Da er infolge des Kulturkampfes in der Heimatdiözese keine Verwendung finden konnte, begab er sich als Neupriester mit Erlaubnis des Erzbischofsverwesers Lothar von Rübel und unter Bewilligung eines Stipendiums zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in den orientalischen Sprachen, nach Rom. Nach reiflicher Überlegung und vielem Gebet rief P. Jordan am 8. Dezember 1881 in Rom die „Gesellschaft des göttlichen Heilandes“ (Salvatorianer) ins Leben und gründete am 8. Dezember 1888 in Ivoli bei Rom die „Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland“ (Salvatorianerinnen). Nach einem heiligem Leben starb er am 8. September 1918 in Safers bei Freiburg (Schweiz).

Nr. 24

Ord. 24. 1. 46

### Ablafßgebet

Der Heilige Vater Papst Pius XII. hat allen Gläubigen, die in den Widerwärtigkeiten dieses Lebens im gläubigen Vertrauen auf Gott die Worte des Herrn: „Dein Wille geschehe“ in frommer Gesinnung und mit reumütigen Herzen sprechen, einen unvollkommenen Ablafß von 500 Tagen, einen vollkommenen Ablafß unter den gewöhnlichen Bedingungen verliehen, wenn sie das Gebet einen Monat hindurch täglich andächtig verrichten (Dekret der hl. Poenitentiarie vom 10. Juli 1944; A. A. S. XXXVI, 222).

Nr. 25

Ord. 20. 1. 46

### Religionsunterricht in der Volksschule

Im Schuljahr 1945/46 ist in der zweiklassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres turnusgemäß fällig. Jedoch ist dieses Pensum mit Rücksicht auf die fortgeschrittenen Schuljahre entsprechend zu erweitern. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Der gefürzte Lehrplan (Amtsblatt 1942 Nr. 119) bleibt auch nach Wiedereinführung der dritten Wochenstunde bis auf weiteres in Kraft, doch sind die unter d) bezeichneten Stoffe nach Möglichkeit miteinzubeziehen. Die Pfarrämter wollen die neu eintretenden Lehrkräfte auf den Lehrplan aufmerksam machen.

Nr. 26

Ord. 4. 2. 46

### Religionslehrbücher

Die Pfarrämter werden ersucht, den Sortimentsbuchhandlungen zu bestätigen, wie viele Exemplare von Religionslehrbüchern (Biblische Geschichte, Mittlerer Katechismus und Religionsbüchlein) für den gegenwärtigen Gebrauch in der Schule und wie viele Magnifikat für die diesjährigen Erstkommunikanten benötigt werden.

Nr. 27

Ord. 2. 2. 46

### Eraunungsrecht

Eheschließungen zwischen den in Deutschland und Österreich befindlichen, fremden Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen („Tertia Missio Pontificia in Germania“)

In unserem Erlaß „Eraunungsrecht“ vom 8. 1. 1946 Nr. 12 (Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Stück 3) ist auf Seite 92 unter 7c neunte Zeile von unten statt des Wortes „Zaufbuch“ das Wort „Eraunungsbuch“ zu setzen.

Außerdem bemerken wir ergänzend, daß nach einer Mitteilung des Präses der Tertia Missio Pontificia in Germania die in unserem Erlaß „Eraunungsrecht“ vom 8. 1. 1946 Nr. 12 veröffentlichten Bestimmungen nicht für die Polen und nicht für die Griechischen Katholiken gelten.

Nr. 28

Ord. 2. 2. 46

## Kirchliche Vereine und Organisationen

Um eine Grundlage für den Aufbau der katholischen Aktion in der Erzdiözese zu gewinnen, bedürfen wir einer genauen Kenntnis darüber, welche kirchlichen Vereine und Organisationen in den einzelnen Pfarreien und Gemeinden z. Zt. noch bestehen. Wir ordnen daher an, daß uns bis zum 1. März ds. Js. alle kirchlichen Vereine und Organisationen, seien sie pfarrlich oder überpfarrlich, gemeldet werden.

Die Meldung soll umfassen:

### I. Sachvereinigungen:

1. religiös-kulturelle Vereine (z. B. Missionsvereine, Bonifatiusverein, Borromäusverein, Görresverein usw.);
2. caritative Vereine (z. B. Vinzenzvereine, Elisabethvereine, Krankenpflegevereine, Mädchenschutz usw.).

### II. Personalvereinigungen:

1. rein religiöse Vereinigungen (z. B. Gebetsvereinigungen, Bruderschaften usw.);
2. religiöse Standesgemeinschaften (z. B. Männervereine, Männerapostolat, Männerkongregationen, Müttervereine, Frauenbund, Jugend- und Jungmännervereine, Jungfrauenkongregationen usw.);
3. soziale und Berufsvereine (z. B. Arbeiter-, Beamten-, kaufmännische, Gesellen-, Hausangestellten-, Hotel- und Gasthofangestelltenvereine usw.).

Bei jedem Verein ist der Vorsitzende (Präses), die Mitglieder des Vorstandes und die Statuten mitzuteilen; außerdem ist ihre Rechtsform (ob eingetragener Verein oder nicht) anzugeben.

Erwünscht ist ferner die Angabe jener kirchlichen Vereine, die früher bestanden haben und nach dem Urteil der Pfarrvorstände jetzt wieder aufleben sollen.

Nr. 29

Ord. 25. 1. 46

## Katholische Jugendbewegung und Sportvereine

Einer Anregung des Gouvernament Militaire de Bade in Freiburg entsprechend ersuchen wir alle ehemaligen Vorstände der durch Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 7. Februar 1939 aufgelösten katholischen Jugend- und Jungmännervereine, sowie alle ehemaligen Leiter der früheren „Deutschen Jugendkraft“ uns sobald als möglich eine genaue Aufstellung über das beschlagnahmte und eingezogene Vermögen (Häuser, Hütten, Ausrüstungsgegenstände, Filmapparate, Sportgeräte, Sportplätze, Heime, Jugendherbergen, Bank- und Sparguthaben usw.) der genannten Organisationen, welches sie im Zeitpunkt der Aufhebung besessen haben, vorzulegen. Die Angaben sind möglichst genau zu machen und bis spätestens 25. Februar ds. Js. anher einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Angaben über evtl. noch vorhandenes Vermögen sind beizufügen.

Dieselbe Aufforderung ergeht an die Leiter aller übrigen von der nationalsozialistischen Regierung und deren Organe aufgehobenen ehemaligen katholischen Vereinigungen (Neudeutschland, Jungborn, Quickborn usw.).

Nr. 30

Ord. 23. 1. 46

## Winfriedbund

Der Winfriedbund in (21) Paderborn, Fürstenbergstraße 42, bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

„Da durch den Fliegerangriff auf Paderborn am 27. März 1945 auch die Zentrale des Winfriedbundes vollständig zerstört worden und dadurch der Winfriedbund fast aller seiner Unterlagen verlustig gegangen ist, bitten wir die hochw. Herren Geistlichen, der Zentrale des Winfriedbundes, Paderborn, Fürstenbergstraße 42, etwa vorhandenes Material zuzustellen, wie z. B. Gebetshefte, Satzungen, einzelne Exemplare der „Friedensstadt“ und „Catholica“ usw.

Ferner bitten wir die Herren Geistlichen, die Mitglieder des Winfriedbundes und Bezieher der Friedensstadt gewesen sind, um Angabe ihrer Adresse und auch um sonstiges vielleicht vorhandenes Adressenmaterial.

Da auch die Bibliothek des Winfriedbundes zum größten Teil dem Brand zum Opfer fiel, wären wir ebenfalls für Überlassung irgend welcher Konvertiten- und sonstiger die Unionsfrage betreffende Literatur äußerst dankbar.“

Nr. 31

Ord. 25. 1. 46

## Amtsblatt

1. Infolge der Kriegsverhältnisse im vergangenen Jahre haben sich besonders in der Zeit unmittelbar vor, während und nach der Besetzung von Baden und Hohenzollern durch die alliierten Truppen viele Schwierigkeiten in der Zustellung des Amtsblattes ergeben. Da der Postbezug nicht mehr durchführbar war, haben manche Pfarrämter und andere kirchliche Dienststellen einzelne Stücke des Amtsblattes des Jahrganges 1945 nicht erhalten. Damit alle kirchlichen Stellen den Jahrgang 1945 lückenlos besitzen, werden alle Pfarrämter und kirchlichen Dienststellen der Erzdiözese ersucht, den Jahrgang 1945 des Amtsblattes auf seine Vollständigkeit zu prüfen und die fehlenden Stücke, aber auch nur diese, bei unserer Expeditur anzufordern. Der ganze oder der halbe Jahrgang kann nicht nachgeliefert werden.

2. Diejenigen Pfarrämter der französischen Zone, welche den Bezugspreis von 2,80 + 0,36 = 3,16 RM. für das Amtsblatt im 2. Halbjahr 1945 bei der Post nicht einbezahlt haben, weil diese die Bestellung nicht angenommen hat, und demzufolge die Stücke 12 und 13 nicht durch die Post erhalten haben, werden anmit aufgefördert, die genannte Summe alsbald an die Erzdiözese in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — zu überweisen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1946 kann in der französischen Zone das Amtsblatt nur durch die Post bezogen werden und wird durch dieselbe wieder regelmäßig nach Erscheinen zugestellt. Sofern die Bestellung für das 1. Halbjahr 1946 bei der zuständigen Postanstalt noch nicht aufgegeben wurde, ist sie alsbald nachzuholen und die Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke des laufenden Jahrganges bei der Post zu beantragen.

3. Für den Bereich der amerikanischen Zone ist der Postbezug des Amtsblattes einstweilen noch nicht möglich. Für diesen Teil des Erzbistums erfolgt die Zustellung des Amtsblattes vorerst bis zum 1. Juli ds. Js. durch unsere Expeditur an die zuständigen Dekanate. Diese wer-

den um die Weiterleitung an die ihnen unterstellten Pfarrämter besorgt sein.

Alle Pfarrämter der amerikanischen Zone haben den Bezugspreis des Amtsblattes für das 2. Halbjahr 1945 und das 1. Halbjahr 1946 im Betrage von je 3,16 = 6,32 RM. bis spätestens 1. März ds. Js. mit Angabe der Zweckbestimmung auf das bezeichnete Postcheckkonto der Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. einzubezahlen.

4. Das Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1942, 1943 und 1944 des Amtsblattes ist gedruckt und wird den Erzb. Dekanaten zugleich mit dem Direktorium und dem Personalschematismus zur Weiterleitung an die Pfarrämter geliefert. Die Jahrgänge 1942 bis 1944 des Amtsblattes sind nach Zustellung des Inhaltsverzeichnisses sobald als möglich binden zu lassen. Der ganze Band schließt mit Stück 22 vom 23. November 1944 und umfaßt 392 Seiten.

Nr. 32

Ord. 29. 1. 46

### Direktorium und Personalschematismus 1946

Das Direktorium und der Personalschematismus für 1946 kommen in den nächsten Tagen zum Versand. Der Preis für das broschierte Direktorium beträgt 2.— Mk., für das gebundene und durchgeschossene 3.— Mk.

Der Personalschematismus, der nur broschiert erhältlich ist, kostet 2.— Mk.

Nr. 33

Ord. 21. 1. 46

### Erbschaftsteuer

Das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium — französisches Besatzungsgebiet — in Freiburg hat bezüglich der Erbschaftsteuer unterm 8. Januar 1946 Nr. 5002 betr. Erbschaftsteuer nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG bleiben steuerfrei: Zuwendungen an inländische Kirchen, ferner Zuwendungen an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte jur. Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken.

Im § 19 Abs. 1 StAnpG ist der Begriff ‚kirchliche Zwecke‘ näher umrissen. Hiernach sind kirchliche Zwecke solche, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Im § 19 Abs. 2 StAnpG sind die steuerbegünstigten kirchlichen Zwecke aufgeführt — aber nicht erschöpfend —, sondern nur beispielsweise, die Auslandsmission ist hierin nicht genannt.

Zweifellos gehört aber die Ausbreitung des christlichen Glaubens in der ganzen Welt zu den Aufgaben einer christlichen Religionsgesellschaft auch in Deutschland. Sie fördert auch deutsche Interessen. Wenn der Reichsfinanzhof solche Zwecke als kirchliche Betätigung anerkennt, die sich entweder innerhalb des deutschen Reiches auswirken oder deutschen Volksgenossen im Ausland zugute kommen, so ist dieser Zweck hier erfüllt. Daß die Mission in überseeischen Ländern (Heidenmission) in erster Linie die Bekehrung fremdraffiger Menschen zum Christentum bezweckt und daher auf Grund der nationalsozialistischen Anschau-

ung (§ 1 StAnpG) steuerlich nicht begünstigt werden könne, war eine tendenziöse Auffassung.

Diese einseitige Auslegung der Steuergesetze ist lt. Gesetz Nr. 1 Art. II der Militärregierung nicht mehr zulässig. Zuwendungen an inländische Kirchen, ferner an Stiftungen usw., die die Auslandsmission zum Zwecke haben, sind daher steuerfrei.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausbildung von Missionsgeistlichen, zumal der § 19 Abs. 2 StAnpG — ohne Einschränkung — die Ausbildung von Geistlichen als kirchlichen Zweck erklärt.

Es ist jedoch zu beachten, daß nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG die Steuerfreiheit für die Zuwendungen an inländische Stiftungen usw. nur dann eintritt, wenn sie ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und ihnen die Rechte jur. Personen zustehen. Dies ist im Einzelfall an Hand der Satzungen und des tatsächlichen Verhaltens der fraglichen Personen zu prüfen.“

Unter der nationalsozialistischen Herrschaft waren leztwillige Zuwendungen wie auch Schenkungen unter Lebenden zu Gunsten der Heidenmission erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtig, da nach dieser Weltanschauung nur solche Zwecke steuerbegünstigt waren, die das Wohl der deutschen Volksgenossen förderten. Diese Voraussetzung war bei der Bekehrung fremdraffiger Menschen zum Christentum nicht gegeben (Urteil des RGSt. v. 29. 11. 1938 VI a 10/38 [Reichssteuerblatt 1938, S. 1164]).

Nr. 34

Ord. 25. 1. 46

### Kirchliche Statistik

Die kirchliche Zentrale für Statistik in Köln hat durch die Luftangriffe vom Ende Oktober 1944 ihre Arbeitsräume und einen namhaften Teil ihres Aktenbestandes verloren, so daß eine Fortführung der Geschäftstätigkeit bis zum Ende der Feindseligkeiten unmöglich wurde. Sie will jetzt ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und demnächst mit Fragebogen an die Diözesen herantreten, worin besonderer Wert auf die Kriegsschäden und Kriegsoffer gelegt werden soll. Die Erhebungen werden sich voraussichtlich auf die Jahre 1943, 1944 und 1945 erstrecken. Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, ihr Material für diese besonders wichtige kirchliche Statistik, soweit möglich jetzt schon, zu sammeln und bereitzuhalten.

Nr. 35

Ord. 10. 1. 46

### Fundsache

Im Herbst des vergangenen Jahres wurde auf der Straße Wurmlingen—Eßlingen ein schwarzer Ledermantel gefunden. Der Inhalt der Taschen läßt darauf schließen, daß er einem Geistlichen der Erzdiözese gehört. Der Eigentümer wolle dem Kathol. Pfarramt in (14) Wurmlingen (Kreis Tuttlingen) seine Anschrift mitteilen.

Nr. 36

Ord. 6. 2. 46

### Priesterezerzitien

Im Erezitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen (Landkreis Lörrach) finden vom 11. bis 15. März ds. Js. Erezitien für Priester statt. Anmeldungen mögen bald an die Leitung des Hauses erfolgen. Lebensmittelkarten oder Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Nr. 37

Ord. 28. 1. 46

**Exerzitien**

Im Exerzitienhaus Maria-Lindenberg, Post St. Peter über Freiburg i. Br., finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Mittwoch, 3. bis Sonntag, 7. April

Jungmänner (ab 17 Jahren): Mittwoch, 17. bis Ostersonntag, 21. April

Mittelschüler (ab 16 Jahren): Dienstag, 23. bis Samstag, 27. April

Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. März

Laienapostolat (weibl.): Dienstag, 26. Februar bis Samstag, 2. März

Pfarrhaußhälterinnen: Montag, 13. bis Freitag, 17. Mai

Vorstandsmitglieder der Marianischen Jungfrauenkongregation: Sonntag, 24. bis Donnerstag, 28. März

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Montag, 4. bis Freitag, 8. März

Kongreganistinnen (über 30 Jahren): Montag, 18. bis Freitag, 22. März

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Dienstag, 7. bis Samstag, 11. Mai

Die Kurse beginnen jeweils um 1/2 6 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis RM. 15.—, Einzelzimmer RM. 18.—

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Marken für die anderen Lebensmittel oder die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Nr. 38

Ord. 6. 2. 46

**Fernsprechanschluß**

Wir geben anmit zur Kenntnis, daß der Herr Erzbischof unter der Nummer 2595, das Erzb. Ordinariat, der Erzb. Oberstiftungsrat und das Erzb. Bauamt Freiburg unter der Nummer 2210 an das Fernsprechamt Freiburg i. Br. angeschlossen sind.

**Ernennung**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Februar 1946 den Domkapitular Mgr. Alois Eckert zum Wirklichen Geistlichen Rat und Mitglied des Erzb. Ordinariats ernannt.

**Promotor iustitiae**

Gemäß can. 1586 und 1588 § 2 CJC. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 4. Februar 1946 den Ordinariatsrat Dr. Franz Wetter in Freiburg i. Br. zum Promotor iustitiae ad universitatem causarum beim Erzb. Offizialat Freiburg bestellt.

**Wfründebefetzungen**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

9. Dez.: Kuhn Walther, Pfarrer in Neckarelz, auf die Pfarrei Lörrach-St. Bonifatius.

30. Dez.: Markert Otto, Pfarrverweser in Karlsruhe-Küppurr, auf die neuerrichtete Pfarrei Christ-König in Karlsruhe (Karlsruhe-Küppurr).

13. Jan.: Fleig Paul, Pfarrverweser in Karlsruhe-Beiertheim, auf die neuerrichtete Pfarrei St. Michael in Karlsruhe-Beiertheim.

**Publicatio****beneficiorum conferendorum**

Eichsel, decanatus Säckingen.

Flehingen, decanatus Bretten.

Furtwangen, decanatus Donaueschingen.

Gamburg, decanatus Tauberbischofsheim.

Gauangelloch, decanatus Heidelberg.

Hofsgrund, decanatus Breisach.

Hoppetenzell, decanatus Stockach.

Istein, decanatus Neuenburg.

Karlsruhe-Daxlanden, decanatus Karlsruhe.

Lippertsreute, decanatus Linzgau.

Mosbach, decanatus Mosbach.

Neckarhausen, decanatus Heidelberg.

Pfaffenweiler, decanatus Villingen.

St. Trudpert, decanatus Neuenburg.

Stein am Kocher, decanatus Mosbach.

Stockach, decanatus Stockach.

Stupferich, decanatus Ettlingen.

Tiefenbronn, decanatus Pforzheim.

Völkersbach, decanatus Ettlingen.

Yach, decanatus Waldkirch.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas transmittantur.

Hausach, decanatus Kinzigtal.

Immendingen, decanatus Geisingen.

Meßkirch, decanatus Meßkirch.

Ringingen, decanatus Veringen.

Trochtelfingen, decanatus Veringen.

Welschensteinach, decanatus Kinzigtal.

Patronus Princeps de Fürstenberg. Petitiones intra 4 hebdomadas Camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Bad Imnau, decanatus Haigerloch.

Dietershofen, decanatus Sigmaringen.

Hausen a. A., decanatus Sigmaringen.

Zimmern, decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 4 hebdomadas camerae aulicae Principis in Sigmaringen proponendae sunt.

Tafertsweiler, decanatus Sigmaringen.

Patronus Princeps de Thurn et Taxis. Petitiones intra 4 hebdomadas camerae principis in Untermarchtal (Württemberg) proponendae sunt.

**Erzbischöfliches Ordinariat**